

Studienordnung

für den Studiengang
„Medieninformatik“

Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden

vom 01.10.2024

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) regelt die Berufsakademie (BA) Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden – den Ablauf des Studiums und erlässt für den Studiengang Medieninformatik die folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 5 Studienablauf
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Studienablauf- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Modulhandbuch
- Anlage 3 Praxisübersicht

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions- und Personen(gruppen)bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form bzw. geschlechtsneutraler Begriffe muss aus Gründen der Verständlichkeit einzelner Passagen verzichtet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges Medieninformatik Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des dualen Bachelorstudienganges Medieninformatik mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur eigenständigen Erkennung und Lösung praktischer Probleme mittels wissenschaftlicher Methoden und Theorien zu befähigen. Voraussetzung für diese Fähigkeiten sind analytisches, interdisziplinäres und vernetztes Denkvermögen sowie ein fundiertes Wissen um betriebswirtschaftliche und informationstechnische Abläufe in der Praxis. Im Studium werden sowohl die wissenschaftlichen als auch die praktischen Komponenten betont.

Primäres Ziel des ingenieurwissenschaftlichen und zugleich praxisnahen Studiums ist die Ausbildung zur Berufsfähigkeit durch die Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeigneter Methoden, die in der Berufspraxis zum eigenverantwortlichen Erkennen und Lösen von fachspezifischen Aufgaben und Problemen befähigen. Nach dem Studium können die Studierenden universell und flexibel als Fachkräfte in der Problemanalyse, der Systemauswahl, der Anpassung und Entwicklung, der Integration und der Eigenentwicklung von Software eingesetzt werden. Im Ergebnis der vermittelten Kenntnisse finden sie in nahezu allen betrieblichen Bereichen ein zunehmend breiteres Betätigungsfeld, wobei besonders die Kernkompetenzen wie Softwareentwicklung und hervorragende Kenntnisse der Medientechnik sowie Mediengestaltung ein wesentliches Merkmal der Einsatzfähigkeit darstellen.

- (2) Das absolvierte Studium befähigt zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Das Studium ermöglicht es, unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen, grundsätzlich, die Ausbildung in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen. Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen

Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbständigem ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten in Form von Wissenstransfer sowie wesentliche Schlüsselqualifikationen erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.

- (3) Durch die praxisorientierte Ausbildung lernen die Studierenden die betrieblichen Abläufe und Prozesse kennen und können daraus Zusammenhänge ableiten. Die Verzahnung von Theorie und Praxis fördert das Verständnis von theoretischem Wissen in der Anwendung auf berufspraktische Aufgabenstellungen.
- (4) Die Studierenden erwerben durch das Studium die Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten sowie Erfahrungen, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (5) Das Studium der Medieninformatik vermittelt tiefgreifende Kenntnisse der Informatik, der Medientechnik und der Anwendung von Bearbeitungssoftware. Neben den für die Informatik notwendigen Modulen wie Mathematik, theoretische Informatik, Softwareentwicklung, Betriebssysteme, Rechnernetze und Elektrotechnik werden medienspezifische Module wie Computergrafik, Computeranimation, Audio- und Videotechnik, Bildbearbeitung, Medientechnik, Mediengestaltung usw. durchgeführt. In den Praxisphasen sollen die theoretischen Kenntnisse angewendet und praktisch vertieft werden.
- (6) Die duale Struktur stellt sicher, dass die erworbene berufliche Handlungskompetenz durch eine direkte und kontinuierliche Anwendung der Lehrinhalte des wissenschaftlichen Theoriestudiums in den Praxisphasen eine unmittelbare Berufsbefähigung (Employability) im sofortigen Anschluss zum Studium garantiert.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 9 und § 10 SächsBAG.

§ 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademie Dresden mit den Praxispartnern durchgeführt wird (duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Staatlichen Studienakademie Dresden und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) beim Praxispartner gegliedert.

- (2) Das Studium umfasst
 1. Pflichtmodule, welche die fachwissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang sichern und deren exemplarische Vertiefung ermöglichen,
 2. Wahlpflichtmodule, welche die Möglichkeit zur weiteren fachlichen Vertiefung als auch zur interdisziplinären Ausweitung der Studieninhalte bieten,
 3. Praxismodule, als integrale Teile von Praxisphasen, in denen Studieninhalte vermittelt, vertieft und angewendet werden,
 4. die Bachelor-Arbeit, welches zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Problemlösung im Rahmen einer vorgegebenen Frist auffordert.

- (3) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2) für die einzelnen Module. Die Modulbeschreibungen sind Teil dieser Studienordnung.

- (4) Die Lehr- und Lernformen des Studienganges bestehen aus
 1. Präsenzveranstaltungen, die durchgeführt werden als:
 - a) Vorlesungen, welche der zusammenhängenden Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grund- und/oder Spezialkenntnissen des Fachgebietes dienen und den Weg zur Verbreiterung und Vertiefung der vermittelten Kenntnisse durch weitere Lehr- und Lernformen eröffnen,
 - b) Seminare, durch welche Einzelfragen des Moduls behandelt werden und wissenschaftliche Arbeitsweisen sowie der wissenschaftliche Diskurs praktiziert werden und von Interaktionen von Lehrenden und Studierenden geprägt sind,
 - c) Praktika, in denen ausgewählte praktische Problemstellungen des Moduls exemplarisch und/oder technisch-instrumentell bearbeitet werden,
 - d) Projekte, in denen komplexe und/oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug identifiziert werden, geeignete Lösungsansätze definiert sowie Konzepte zu deren Umsetzung entwickelt werden,

sowie

2. eigenverantwortlichem Lernen, das in folgenden Formen erbracht wird:

- a) Selbststudium, als selbst organisiertes, individuelles oder gemeinschaftliches Erschließen und/oder Vertiefen von Stoffgebieten durch die Studierenden, das insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium sowie die Erarbeitung und Verarbeitung von Hintergrundinformationen umfasst,
- b) Selbststudium in der Praxis, als Form der selbst-organisierten, individuellen oder gemeinschaftlichen Wissensaneignung während der Praxisphasen, welches vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden angeleitet sowie betreut wird und mit einer Prüfungsleistung abschließt. Es ist in der Modulbeschreibung der betreffenden Module (Anlage 2) sowie in der Praxisübersicht (Anlage 3) entsprechend ausgewiesen, und
- c) Prüfungsvorbereitungen, bei denen prüfungsrelevante Studieninhalte wiederholt und vertieft werden.

(5) Die Lehr- und Lernformen aus § 4 Absatz 4 können digital durchgeführt werden.

(6) Die Lehr- und Lernformen § 4 Absatz 4 können in Fremdsprachen, insbesondere in der Fachsprache der Informatik, nämlich Englisch, durchgeführt werden; dies wird in der Modulbeschreibung (Anlage 2) der betreffenden Module entsprechend ausgewiesen.

§ 5 Studienablauf

(1) Der inhaltliche und zeitliche Studienablauf ist durch die enge Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen charakterisiert und kann von den Studierenden im Rahmen der Wahl von Wahlpflichtmodulen organisiert werden.

(2) Der Studienablauf- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist als Bestandteil dieser Studienordnung im Anhang enthalten.

(3) Der Ablauf des Studiums ist so konzipiert, dass es in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen, tarif- und einzelvertraglichen Regelungen, an den Präsenzveranstaltungen der Module teilzunehmen (Präsenzpflicht).

- (5) Die Studierenden werden während der Praxisphasen vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie Mentoren der Praxispartner betreut. Die Staatliche Studienakademie Dresden trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Praxismodule. Die Dauern und die Lagen der Praxisphasen sind in den Blockplänen des jeweiligen Immatrikulationsjahres verankert. Diese Blockpläne werden zentral veröffentlicht (u. a. in der Internetpräsenz der Staatlichen Studienakademie Dresden).

§ 6 Studienberatung und -betreuung

- (1) Die Staatliche Studienakademie Dresden ist für die fachliche Beratung der Studierenden und deren Betreuung zuständig.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Beratung und Betreuung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei Organisation und Planung des Studiums,
 3. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 4. bei Nichtbestehen einer Modulprüfung, sowie
 5. vor Abbruch des Studiums.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre in den einzelnen Modulen und im Studiengang insgesamt wird einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen, an der die Studierenden, das Lehrpersonal und die Praxispartner maßgeblich beteiligt sind.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

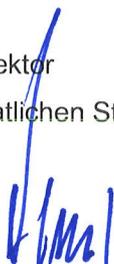
§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft und gilt erstmals für Studierende des Immatrikulationsjahrganges 2024.

(2) Studierende der Studienrichtung „Informationstechnologie-Medieninformatik“, die Ihr Studium nach der Studienordnung vom 01.10.2023 begonnen haben, können nach schriftlicher Willensbekundung ihr Studium im Studiengang „Medieninformatik“ fortführen. Studienzeiten und Prüfungsleistungen dieser Studierenden werden vollständig angerechnet.

Dresden, 30.09.2024

Der Direktor
der staatlichen Studienakademie Dresden



Prof. Dr. habil. Andreas Hänsel